



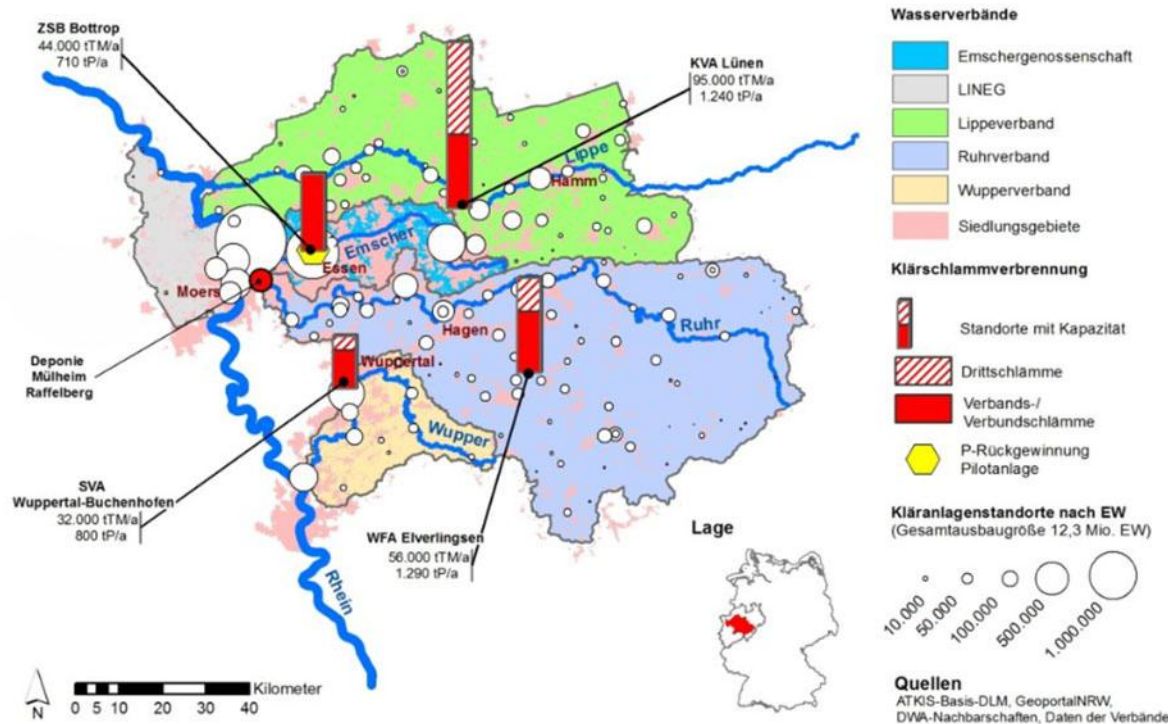
Erfahrungsbericht der sondergesetzlichen Wasserverbände in NRW zu Organisationsmodell und Zusammenschluss verschiedener Betreiber

RePhoR Seminar - Rechts- und Organisationsfragen bei der P-Rückgewinnung
15.04.2026

Gefördert durch:

AMPHORE Projekt

Projekthintergrund



- Großtechnische Demonstrationsanlage
- Klärschlamm- und Aschenmanagement
- Nutzung der Produkte & Vermarktungspfade
- Verwertung/Entsorgung von Nebenprodukten
- **Bearbeitung von rechtlichen Fragestellungen**

AMPHORE Projekt

Projekthintergrund



- Bau und Betrieb der Parforce Anlage durch die neu gegründete **PhosRec GmbH**
- Gesellschafter:
 - Ruhrverband
 - Emschergenossenschaft / Lippeverband
 - Wupperverband
 - LINEG
- Gesellschaftsgründung 2020

4 Eckpunkte

Gesellschaftsformen



- 1) Sondersituation in NRW: Wasserverbände als KÖR
- 2) Auswahl aus möglichen Gesellschaftsformen
- kurze Übersicht der Überlegungen
- 3) Gründung einer GmbH
- Struktur und weitere Verträge -
- 4) Gedanken zur Übertragbarkeit auf eine „Großanlage“

1. Struktur der Wasserverbände in NRW

- Wasserwirtschaftsverbände in NRW = Körperschaft öffentlichen Rechts
- 9 WWV gem. NRW-Sondergesetz gegründet – 1 WWV gem. WVG gegründet
- **Aufgaben der WWV**
 - z.T. identisch (Kläranlagenbetrieb, Gewässerunterhaltung)
 - z.T. (zusätzlich) sehr unterschiedlich – Talsperren in Höhenlagen – bis Ausgleich von Bergsenkungen und Pumpanlagen
- **NRW-Landesrecht** gilt für alle an Amphore beteiligten WWV
 - dadurch eingeschränkte Auswahl an Organisationsformen
- **Gründungsmitglieder der Gesellschaft PhosRec**
 - die am Projekt Amphore beteiligten Wasserwirtschaftsverbände als Kläranlagenbetreiber (Klärschlammherzeuger)

2. Mögliche Gesellschaftsformen (1)

... für die Aufgabe P-Rückgewinnung



- **Körperschaft öffentlichen Rechts**

Politische Entscheidung

AUFWAND (Landesgesetz zur Gründung)

- **Anstalt öffentlichen Rechts, Zweckverband und Kommunale Arbeitsgemeinschaft**

in NRW nur gemeinsam mit Kommunen zu gründen,

Gesellschafter (der Versuchsanlage) „nur“ WWV (alle KÖR)

- **EWIV** Europäische Wirtschafts- und Interessenvereinigung

kann ör/oder privatrechtlich gestaltet werden – ABER ist nur mit Parteien aus mind. 2 EU-Staaten zu gründen

(entfällt, alle beteiligten WWV kamen aus NRW)

2. Mögliche Gesellschaftsformen (2)

■ GmbH

- Gründungsmodalitäten grundsätzlich bekannt (Tochtergesellschaften vorhanden)
- Gründungsmodalitäten möglich
- begrenztes Risiko

■ gGmbH

- Gründungsmodalitäten eher unbekannt, aber vergleichbar GmbH
- sofern gemeinnütziger Zweck nach § 52 AO (Abgabenordnung) einschlägig
- steuerliche Erleichterungen (Befreiung von Körperschafts- und Gewerbesteuer)
- eventuelle Gewinne sind für den jeweiligen gemeinnützigen Zweck zu verwenden
(steuerliche Erleichterung wie Gewinne wären bei F+E Maßnahme kaum oder nicht zum Tragen gekommen)

■ sonstige privatrechtlich organisierte Gesellschaftsformen

- OHG, KG, GmbH & Co KG ...
- entfielen wegen Haftungsregelungen und rechtlicher Komplexität

- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

Nr. 8 die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

... und Phosphorrückgewinnung könnte durchaus unter diesen Abschnitt fallen ...



3. Gründung einer GmbH und weitere Verträge

...die Wahl fiel auf die Gründung einer GmbH!

- Gesellschaftsvertrag
- Suche nach einem fairen Beteiligungsmaßstab an den Kosten
 - z.B. Aschemengen
- Zeithorizont
- Ziel: Bau und Betrieb der Versuchsanlage als GmbH



3. ... und weitere Verträge

Weitere Verträge im Kontext Bau und Betrieb „PhosRec GmbH“

- Vertrag / Anträge mit Fördermittelgeber (gemeinsam als PhosRec und jeder Praxispartner einzeln)
- LOI mit Technikgeber
- Vertrag mit Technikgeber
- Mietvertrag mit Halleneigentümer
- Bauvorhaben (Genehmigung, Verträge mit Bauunternehmern...)
- Vertrag mit Anlagenbauer
- Vertrag mit Geschäftsführung
- Vertrag Personalgestaltung
- ...



- GmbH bietet einen guten rechtlichen Rahmen
- Gesellschafterversammlungen halbjährlich
 - Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Verträge, . . .
 - Umlaufbeschlüsse → je nach Erfordernis
- Geschäftsführersitzungen monatlich
 - Info an Gesellschafter über Anlagenbetrieb, genehmigungstechnische Fragestellungen, Finanzen, anstehende Termine, . . .

→ **Fazit: Es funktioniert !**

4. Gesellschaftsrechtliche Organisation einer Großanlage bzw. Übertragbarkeit?



- 1) Grundsätzlich identische Kriterien bezüglich Auswahl der Gesellschaftsform
- 2) Grundsätzlich identische Kriterien bezüglich für Genehmigung zu berücksichtigender Rechtsgebiete
- 3) Thematik der Einbeziehung eines Technikgebers insbesondere im Hinblick auf Vergaberecht erfordert „noch deutlich komplexere“ Prüfung
- 4) 2029? Und keine Technik vorhanden... was dann?
ggfls. zusätzliche Kooperation zur Zwischenlagerung von Aschen?
Übertragung des Risikos via Vergabeverfahren?



Vielen Dank!

Friederike Deutzmann, Helle Dorothee Wischer
Co-Autorin: Kirsten Allmann (Wupperverband)

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt

